

Stellungnahme UNB - Umweltamt der Stadt Frankfurt am Main vom 17.01.2019

Für den Bebauungsplan ist entsprechend der Abgrenzung, eine Bilanzierung durchzuführen und der Kompensationsbedarf zu ermitteln. Dies betrifft nicht nur den Kompensationsbedarf aus der Eingriffsregelung, sondern auch den Kompensationsbedarf, der aus dem Artenschutz resultiert. Im Geltungsbereich wurden Vorkommen von Trauerschnäpper, Gartenrotschwanz, Feldlerche und Zauneidechse nachgewiesen. Dies ist in der bereits beauftragten Aktualisierung des Artenschutzgutachtens erneut zu verifizieren. Weiterhin wurden im Gutachten der PGNU für den BPlan 516 vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) für einige Tierarten vorgeschlagen. Wir gehen davon aus, dass die Notwendigkeit für CEF-Maßnahmen weiterhin gegeben ist und aufgrund der geplanten schnellen Umsetzung des B-Planes daher frühzeitig diese Maßnahmen geplant werden und vor Beginn der Bebauung auch umgesetzt sein müssen.

Im Hinblick auf die Freizeitgartenfläche mit altem Obstbaumbestand ergibt sich die Notwendigkeit einer erneuten Bewertung, ob es sich um einen geschützten Biotop im Sinne des § 30 BNatSchG handelt. Grund hierfür sind aktuelle Gerichtsurteile aus dem Jahr 2018 und der Leitfaden Biotopschutz in Hessen von 2016. Die Überprüfung, ob es sich um einen geschützten Biotop im Sinne des § 30 BNatSchG handelt, obliegt der Unteren Naturschutzbehörde und hat im vorliegenden Fall Auswirkungen auf den Umfang der Kompensation.

Wie bereits in früheren Stellungnahmen dargelegt, sollte die weitgehende Erhaltung der alten Obstbäume (in diesem Teilbereich des Bebauungsplanes 516 mit Freizeitgärten) aus Gründen der Erhaltung der Artenvielfalt, des Biotopschutzes und des Artenschutzes angestrebt werden. Eine Verlagerung des Schulstandortes südlich der Bahntrasse und damit eine Erweiterung des jetzigen Geltungsbereiches halten wir für sinnvoll.

Der jetzt vorgeschlagene Schulstandort ist im RegFNP als Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen dargestellt. Auch vor diesem Hintergrund lehnen wir eine Bebauung an dieser Stelle ab.

Auf das Erfordernis der Bereitstellung von CEF-Flächen wurde bereits weiter oben hingewiesen. Eine vertiefende Stellungnahme zum Artenschutz kann erst nach Vorlage der aktualisierten Erhebungen zu den Artvorkommen im Geltungsbereich abgegeben werden.